

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 16

**Rubrik:** Allgemeines Bauwesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wollen den praktischen Erfolg der Berufslehre, die wirklichen Fähigkeiten und beruflichen Kenntnisse nachweisen und die Teilnehmer auf allfällig noch nachzuholende Mängel und Fehler aufmerksam machen. Sie erleichtern dem mit Erfolg geprüften jungen Handwerker die Weiterbildung und die Aufnahme in andern Werkstätten. Sie ermöglichen dem Meister die Auswahl tüchtiger Arbeitskräfte.

Der Nutzen der Lehrlingsprüfungen für den gesamten Gewerbebestand, für Staat und Gemeinschaft ist offenkundig. Es liegt ihnen ein hoher sittlicher Gedanke, ein erzieherisches Motiv zugrunde. Indem sie die gewerbliche Berufsbildung fördern, vermehren sie den Volkswohlstand. Sie lassen erkennen, daß es den Handwerkern und Gewerbetreibenden wirklich ernst ist um die Hebung der Berufstüchtigkeit. Sie wecken und beleben folglich in Volk und Behörden den Sinn für die Hebung des Gewerbebestandes und für die Förderung und den Schutz der gewerblichen Produktion, und bewirken, daß die noch oft bemerkbare Mißachtung des Handwerks allmählich schwindet, indem man eher als vordem die besser geschulten Söhne vermöglicher Eltern dem Handwerk zur Berufslehre anvertraut.

Dieser Zweck und Nutzen wird nun allgemein anerkannt. Mancherlei Vorurteile früherer Zeiten, auch in gewerblichen Kreisen, sind verschwunden. Unter der einheitlichen Organisation des Schweizer Gewerbevereins, der mit der Leitung der Prüfungen eine Zentralprüfungskommission betraut hat, sind im Laufe der Jahre durch den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen mancherlei Verbesserungen im Prüfungsverfahren eingeführt worden, die bei aller Rücksichtnahme auf besondere Lokale und berufliche Verhältnisse und Anschauungen nun in fast allen Kantonen sachgemäße Anwendung finden.

#### Das heutige Prüfungsverfahren.

Dasselbe besteht in der Hauptsache aus folgendem: Bei der Anmeldung wird ein Ausweis darüber verlangt, daß der Bewerber wenigstens fünfsechstel der für den betreffenden Beruf vorgeschriebenen Minimalbauer der Lehrzeit absolviert und während mindestens zwei Halbjahreskursen eine gewerbliche Fortbildungsschule regelmäßig besucht habe, sofern solche Schulen ihm zugänglich waren.

Die Prüfung besteht:

- in der selbständigen Ausführung einer von den Fachexperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe der Handgeschicklichkeit. (Dauer je nach Beruf zwei bis sechs Halbtage;
- in einer mündlichen Prüfung über die einzelnen Kenntnisse im Berufe (Roh- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Verfahren);
- in der Prüfung über die Kenntnisse in Muttersprache, Rechnen, Aufsatz, Buchhaltung, Preisberechnung und Fachzeichnen.

Für die Prüfung in den Schulfächern werden Schulmänner als Experten beigezogen. Die erzielten Leistungen werden mit Noten notiert und in einer Ausweistarte eingetragen. Für befriedigende Leistungen wird ein Lehrbrief (Diplom) ausgestellt.

## Allgemeines Bauwesen.

**Bürgerasyl der Stadt Luzern.** Seit einigen Tagen ist auf dem Areal der Säalkiliegenschaft auf der sogenannten „großen Gigen“ das Baugespann für das zu errichtende Bürgerasyl der Ortsbürgergemeinde Luzern ausgestellt. Im letzten Winter wurde die Säalkiliegenschaft bis zu dem in Aussicht genommenen Bauplatz erstellt. Das Bürgerasyl

ist jetzt im alten Bürgerhospital untergebracht; mit dem Bau des neuen Stadthauses wird dessen Verlegung in die Nähe gerückt.

**Bauliches aus Andermatt (Uri).** Im Verlaufe dieses Sommers soll in Andermatt eine protestantische Kapelle entstehen. Die Pläne sind von Hrn. Fr. Wehrli, Architekt in Zürich, ausgearbeitet worden, der auch die Bauleitung übernimmt. Die Ausführungsarbeiten sind zum Teil auch bereits vergeben, so die Maurer- und Steinhauerarbeiten an die Firma Baumann & Jauch, Bauunternehmung in Altdorf, die Zimmerarbeit an Ulrich Kuster, Zimmermeister in Erstfeld, und die Dachdeckerarbeit an Frz. Schnüriger in Erstfeld.

**Bauliches aus Zofingen (Aargau).** Das Transformatorhäuschen beim Bezirksgefängnis geht seiner Vollendung entgegen. Es ist in neuem Stile gehalten und paßt ausgezeichnet auf den Platz und in die Umgebung, obgleich es durch die üppigen Kastanienbäume jetzt wenig zur Geltung kommt. Der Brunnen soll entfernt werden und wird dekorativ in die Grundmauern eingeführt.

## Verbandswesen.

**Vom Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands** erhält die „Deutsche Zimmermeister-Ztg.“ folgende Zuschrift:

Unser Verein strebt bereits seit Jahren eine Beseitigung eines Mißstandes an, der sich in den Handelsverkehr mit Brettern, Dielen und Latten, sowie mit Bauholz eingeschlichen und auch auf die Produktion dieser Holzerezeugnisse übergegangen ist.

Neuerdings hat sich die 15. ordentliche Generalversammlung unseres Vereines, die am 14. März in Saarbrücken abgehalten wurde, eingehend mit den durch den Mißbrauch mit mindermaßiger Ware geschaffenen Zuständen im Holzhandelsverkehr beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Die 15. ordentliche Generalversammlung des Vereines von Holzinteressenten Südwestdeutschlands beschließt, die Sägemerke und den Holzhandel im Vereinsgebiet, sowie die Abnehmerchaft mit folgender Erklärung bekannt zu machen:

„Um dem im Handel eingerissenen Mißbrauch, der mit mindermäßig eingeschnittenen Brettern, Dielen und Latten aus Nadelholz getrieben wird und der den guten Ruf der Holzindustrie schädigt, entgegenzutreten, ersuchen wir die Produzenten dringend, den Einschnitt von Brettern, Dielen und Latten nur nach den in den Gebräuchen im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr festgelegten Dimensionen vorzunehmen.

Ebenso sollten Bauholz und Spundbohlen nur nach ganzen Zentimetern, wie es von den Baumeistern, Architekten und Konstrukteuren vorgeschrieben wird, eingeschnitten werden. Ganz unzulässig ist es, Bauholz, welches auf halbe Zentimeter eingeschnitten ist, mit ganzen Zentimetern anzuschreiben und zu berechnen, da die billigen Preisangebote, die dadurch ermöglicht werden, auf Täuschung beruhen.

Wir richten daher die Bitte an die Produzenten, einlaufende Holzlisten, welche nach halben Zentimetern eingeschnitten werden sollen, unter allen Umständen abzulehnen, da solche nur dazu dienen, die Verbraucher bzw. Bauherren zu schädigen.“

Zur Herbeiführung gesunder Zustände im Holzhandelsverkehr ist eine Verbreitung dieses Beschlusses von allergrößter Wichtigkeit. Wir richten daher die Bitte an Sie, unsere Bestrebungen, die nicht nur den Produzenten als auch den Abnehmern zugute kommen soll und die Aus-